

## PROTOKOLL

Telefongespräch am 18. November 2008  
Frau Dr. WENDA (BMGFJ) und Mag. art. FRITZ-IPSMILLER (ABOAT)

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Im Informationsblatt I<sup>1</sup>, welches Sie am 8. November 2008 anlässlich der ersten Informationsveranstaltung über das Verfahren zur Eintragung in die MusiktherapeutInnenliste, herausgegeben hatten, führen Sie unter anderem eine gewisse Anzahl von „Einheiten“ an, welche für die Qualifikation und somit für die Eintragung in die vom BMGFJ geführte Liste angefordert werden. Was verstehen Sie unter „Einheit“?

BMGFJ (WENDA): Diese Einheiten sind 45-Minuten-Einheiten, in Anlehnung an universitäre Regelungen.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Nun ist diese „Einheiten-Anforderung“ aber geringer als in der Ausbildung der Musiktherapie. Aus welchem Grund?

BMGFJ (WENDA): Es sind dies Übergangsbedingungen und damit sollen alle jene aufgefangen werden, welche schon im Beruf stehen. Anschließend gibt es dann die Ausbildungsbedingungen.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): In den Übergangsbestimmungen wird weiters der Nachweis der Universitätsreife angefordert. Wird dies späterhin auch für die anderen Kunst-Therapien gelten?

BMGFJ (WENDA): Es ist eine allgemeine Tendenz, dass in Gesundheitsberufen auf postsekundärer Ebene Ausbildungen angeboten werden. Im gesamten ‚Medizinisch-Technischen-Berufs-Bereich‘ wird auf Universitätsreife verwiesen. Darunter kann man nicht mehr gehen. Es kommt auf den Gesetzgeber an, wie eine allfällige spätere Regelung aussehen wird. Die Tendenz geht dorthin, dass im Gesundheitswesen die Universitätsreife angefordert wird, damit von allen eine gewisse Reife ersichtlich ist. Wir sprechen vom MuthG. Es ist fein, wenn die übrigen Kunst-Therapien mit ihren Projekten sich an diesem MuthG orientieren. Hier haben wir jedoch die Regelung der Musik-Therapie und diese ist im MuthG festgelegt.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Entlang der Regelung des Psychotherapie-Gesetzes kann, wenn jemand diese Universitätsreife nicht hat, im Ministerium angesucht werden, trotzdem zur Psychotherapie-Ausbildung zugelassen zu werden, Können wir uns auf diese Regelung beziehen?

BMGFJ (WENDA): Seit dem Inkrafttreten des Psychotherapie-Gesetzes ist eine Weiterentwicklung geschehen. Es geht eindeutig der Weg dorthin, dass man Ausbildungen ganz klar auf postsekundärer Ebene anbietet und im Gesundheitswesen wäre dies qualitätssichernd und würde hohe Qualität bedeuten. Diese Regelung hier mit der angeforderten Universitätsreife bezieht sich jedoch auf das MuthG. Wir können nichts vorwegnehmen. Es lässt sich daraus nicht so ableiten, dass man nur mehr KandidatInnen mit Universitätsreife ausbilden darf.

Festhalten kann man, dass das MuthG das erste Gesetz im Bereich der kreativ-künstlerischen Therapieformen ist. Es ist unklar, dass das MuthG für alle anderen eine Richtschnur vorgibt. Wenn wir einen freien, im Sinne von unregelmäßigem Beruf haben, ist es wunderbar! Es ist unsere freie Entscheidung. Wenn wir uns überlegen, wie eine berufsrechtliche Regelung ausschauen könnte, dann könnte das MuthG schon eine Richtschnur sein.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Sie legen im MuthG die Unterscheidung von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Mitverantwortlichkeit“ fest. Wird dies auch für die anderen Kunst-Therapien angefordert?

<sup>1</sup> <http://www.bmgfi.gv.at> Startseite > Gesundheit > Psychische Gesundheit > Musiktherapie

BMGFJ (WENDA): Das kann man nicht wissen, da läuft dann ein fachlich-politischer Entscheidungsprozess. Auch wenn wir uns daran anhalten wollen und für unsere in Frage kommenden Kunsttherapien dies so anpeilen, wenn es im Feld akzeptiert wird und es in Verwirklichung kommen würde, hätte es gute Chancen, wenn man sich auf das MuthG bezieht.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Dr. KIEREIN hat uns angeregt, zu überprüfen, ob wir das Wort „Musiktherapie“ mit dem Wort „Kunsttherapie“ im MuthG austauschen können. Und dort wo es nicht adaptiert werden kann, ob wir uns dort auf ein früheres Gesetz (das Psychotherapie-Gesetz) beziehen können.

BMGFJ (WENDA): Ja, aber das Psychotherapie-Gesetz ist ein anderes Modell.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Wir haben aber auch im Dachverband für Kunst-Therapien eine ähnliche Situation. Wir haben, und dies ist das Ähnliche zur Psychotherapie, verschiedene kunsttherapeutische Verfahren. Es gibt im Raum der Psychotherapie Regelungen für die Anerkennung der einzelnen Ansätze. Wie könnten wir hier vorgehen?

BMGFJ (WENDA): Es wird die Wissenschaftlichkeit jeder einzelnen Methode nachgewiesen werden müssen. Für die Psycho-Therapien sieht das Psychotherapie-Gesetz dies so vor. Diesbezüglich könnten wir auch auf eine Vorbild-Regelung verweisen. Dies ist ein umfangreicher Bereich. Man müsste wissen, welche Methoden und welche Therapie-Arten von einer gesetzlichen Regelung umfasst sein sollen. Dem Gesetzgeber und dem Diskurs vorzugreifen ist schwer möglich. Man kann sich jedoch auf die Psychotherapie-Regelung berufen.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Unsere Bemühungen in Richtung auf ein gemeinschaftliches Rahmen-Curriculum beinhalten momentan drei Stufen: eine Vorstufe (in Erinnerung an das Propädeutikum in der psychotherapeutischen Ausbildung), dann eine Fachstufe (welche eventuell in zwei Abschnitten erfolgen kann, dem BA und dem MA vergleichbar) und dann eine Aufbaustufe, ähnlich dem Turnus oder dem Gerichtsjahr. Wie sehen Sie dies?

BMGFJ (WENDA): Im medizinisch-technischen Bereich gibt es auch eine Entwicklung in Richtung Vollzeitausbildung und dies auch in die Richtung zu BA und MA. Auch im Krankenpflegebereich richtet man sich auf BA und MA aus. Es ist schwer herauszufinden, wenn eine Ausbildung unter dieses Niveau fällt, ob dies Chancen hat – dies festzulegen übersteigt unsere Möglichkeiten. Es ist aber sicher gut, wenn man sich daran ausrichtet.

Postsekundär bedeutet, dass wir nur KandidatInnen nehmen, die Universitätsreife aufweisen, dass Ausbildungen so angeboten werden. Und dann führt der Weg über Universitäten und Fachhochschulen und dort muss man sich die Ausbildung anrechnen lassen. Hier haben wir zwei Stufen und damit zwei qualitative Möglichkeiten, die miteinander verknüpft sind.

Wenn jemand eine bewährte Ausbildung anbietet und anregt, auf das Niveau von Universitätsreife umzusteigen, erfüllt man das Kriterium der Postsekundarität und dann holt man sich die Anerkennung einer Universität oder Fachhochschule. Dies ist das Modell der Musiktherapie im MuthG.

Im Psychotherapiegesetz ist eine strikte Unterscheidung zwischen Studium und Ausbildung.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Was machen Bildungsbetriebe, welche momentan Kunst-Therapien anbieten, und Nicht-MaturantInnen unterrichten?

BMGFJ (WENDA): A la long wird die Universitätsreife etwas sein, das für den therapeutischen Beruf ein Muss ist. Man muss ein gewisses Maß an Eigenständigkeit haben, damit man den Anforderungen begegnen kann. Es gibt schon eine Menge diesbezüglicher Angebote, wie Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen und es ist jedem zumutbar, diese zu absolvieren.

Auch im Bereich der Musiktherapie müssen alle die Universitätsreife nachweisen. Das ist auch für alle, die in das Musiktherapiegesetz kommen, dass diese das nachbringen müssen.

Wenn es zu einer berufsrechtlichen Regelung kommt, dann muss jeweils nachgerüstet werden. Da bekommen wir keine Hintergrundinformation. Das ist nicht das, was das Ministerium vorschreibt, aber wenn wir uns an das MuthG anlehnen wollen, dann ist dies so. Wir, das Ministerium, haben darauf keinen Einfluss. Die Kunsttherapie ist zurzeit ungeregt und entzieht sich auch unserer staatlichen Regelung.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Das MuthG ist sehr differenziert ausgearbeitet und nicht so allgemein formuliert, wie das Psychotherapiegesetz es ist.

BMGFJ (WENDA): Es wurde vieles weiterentwickelt und man machte eine Menge Erfahrungen. Das MuthG wird sicher als Vorbild herangezogen werden.

ABOAT (FRITZ-IPSMILLER): Vielen Dank.